

im Strafbefehlsverfahren tätig, so steht ihm eine Gebühr von 50 M bis 400 M zu (vgl. § 11 Abs. 2 RAGO). Die Gebühren entstehen in jeder Instanz und bei der Verteidigung mehrerer Angeklagter für jeden gesondert (vgl. § 11 Abs. 4 RAGO). Die Erstattung aus dem Staatshaushalt ist vom Rechtsanwalt bei Gericht zu beantragen (vgl. § 7 JKO). Der Beschluß über den Antrag ist dem Verurteilten zuzustellen.

2. Der **Rückgriff gegen den Angeklagten** setzt voraus, daß dieser gern. § 362 Abs. 1 zu den Auslagen verurteilt ist. Die Kosten eines bestellten Verteidigers gehören zu den Auslagen des Staatshaushaltes (vgl. § 362 Abs. 3). Die Geltendmachung gegen den Verurteilten richtet sich nach den Vorschriften der JKO, der RV/MdJ Nr. 25/75 und der Anl. zu Ziff. 1.1. dieser RV.

§68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten (z. B. sein Vormund) kann in Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Angeklagten im Strafverfahren als Beistand tätig werden. Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters als Beistand bedarf der Zulassung durch das Gericht. Der gesetzliche Vertreter wird auf seinen Antrag hin spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß zugelassen. Eine Zulassung ist nur ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, daß er strafrechtlich relevante Handlungen des Angeklagten gefördert hat oder in diese direkt verwickelt war. Der Beistand hat den Angeklagten bei der Wahrnehmung seiner Rechte (vgl. §61) zu unterstützen. In der Hauptverhandlung ist er zu hören, kann Beweisangebote und Fragen (vgl. § 229) stellen und zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und zu auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Stellung nehmen. Als gesetzlicher Vertreter des Angeklagten hat der Beistand das Recht, innerhalb der für den Angeklagten geltenden Fristen selbständig Rechtsmittel einzulegen (vgl. § 284 Abs. 2). Der Beistand ersetzt keinen Verteidiger. Wählt der Beschuldigte oder der Angeklagte einen Verteidiger oder wird für ihn einer bestellt, ist der gesetzliche Vertreter dennoch als Beistand zuzulassen (vgl. auch §62 Abs. 2).

Zusätzliche Literatur

- L. Franz, „Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers in der Hauptverhandlung“, NJ, 1984/11, S.467.
- G. Gysi, „Nochmals: Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers in der Hauptverhandlung“, NJ, 1985/2, S. 77.
- G. Gysi, „Aufgaben des Verteidigers bei der Belehrung, Beratung und Unterstützung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren“, NJ, 1985/10, S.416.
- H. Luther/F. Wolff, „Das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren“, Staat und Recht, 1978/2, S. 149.
- F. Mühlberger, „Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung“, NJ, 1973/21, S.634.
- G. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, NJ, 1970/2, S. 50.
- G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“, NJ, 1972/17, S.508; 1972/21, S. 658.
- H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung“, NJ, 1971/22, S.671.
- M. Strogowitsch, „Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung im Strafverfahren“, NJ, 1977/7, S.208.
- F. Wolff, „Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren“, NJ, 1979/9, S. 400.
- F. Wolff, Vertrauensvoll zum Rechtsanwalt, Berlin 1982.